

Beitragsordnung

In Ergänzung zu § 5 der Vereinssatzung vom 02.04.1993 beschließt die Mitgliederversammlung des TuS 1905 Arloff-Kirspenich e.V. am 26.05.2006 in Kirspenich mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen folgende Beitragsordnung:

§ 1 - Mitgliedsbeitrag¹

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich

- | | |
|--|--------|
| a) für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 6,50 € |
| b) für Kinder und Jugendliche von Vollendung des
12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 4,50 € |
| c) für Kinder bis Vollendung des 12. Lebensjahres | 4,00 € |

2. Familien- und Partnertarife

- a) Sind ein Elternteil und mindestens 2 Kinder unter 18 Jahren Vereinsmitglieder, so ist ein Familienbeitrag von 12,00 € monatlich zu zahlen.
- b) Sind beide Elternteile und 1 Kind unter 18 Jahren Vereinsmitglieder, so ist ein Familienbeitrag von 14,00 € monatlich zu zahlen.
- c) Sind beide Elternteile und mindestens 2 Kinder unter 18 Jahren Vereinsmitglieder, so ist ein Familienbeitrag von 18,00 € monatlich zu zahlen.
- d) Sind beide Ehegatten oder Lebenspartner Vereinsmitglieder, so ist ein Partnerbeitrag von 10,00 € monatlich zu zahlen.

Zur Verdeutlichung dienen die nachfolgenden Berechnungsbeispiele:

1.Elternteil	2. Elternteil	1. Kind	2. Kind	Realbeitrag	Familienbeitrag	Kategorie
6,50 €		4,00 €	4,00 €	14,50 €	12,00 €	A
6,50 €		4,50 €	4,00 €	15,00 €	12,00 €	A
6,50 €		4,50 €	4,50 €	15,50 €	12,00 €	A
6,50 €	6,50 €	4,00 €		17,00 €	14,00 €	B
6,50 €	6,50 €	4,50 €		17,50 €	14,00 €	B
6,50 €	6,50 €	4,00 €	4,00 €	21,00 €	18,00 €	C
6,50 €	6,50 €	4,50 €	4,00 €	21,50 €	18,00 €	C
6,50 €	6,50 €	4,50 €	4,50 €	22,00 €	18,00 €	C

3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Eintrittsmonats. Der Beitrag der nächsthöheren Altersstufe gemäß Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Altersstufe erreicht wird.

§ 2 - Außerordentliche Beiträge, Abteilungsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf außerordentliche Beiträge festsetzen.
2. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, Abteilungs- und/oder Aufnahmebeiträge zu erheben. Die Erhebung bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

¹ § 1 Abs. 1 und 2 (Beitragsätze) geändert mit Wirkung ab 01.01.2018 durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.11.2017

Die sich hieraus ergebende Kassenführung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand geprüft werden.

§ 3 - Zahlung der Beiträge

1. Die Beiträge sind wie folgt zu zahlen:

- a) durch Überweisung auf eines der Vereinskonten. Die Rechnungserstellung erfolgt vierteljährlich.
- b) durch Lastschrifteinzug mit vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Zahlweise.

2. Die Erhebungstermine für die Rechnungserstellung und den Lastschrifteinzug sind der 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des Jahres.

3. Kann der Beitragseinzug durch Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet (Rücklastschriften), so sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 4 - Befreiung von der Beitragspflicht

Beitragsfrei gestellt sind:

- a) Ehrenringträger, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
- b) ehrenamtlich für den TuS 05 tätige ÜbungsleiterInnen
- c) ehrenamtlich für den TuS 05 aktive SchiedsrichterInnen und KampfrichterInnen.

§ 5 - Verfahren bei Beitragsrückständen

1. Sind Beiträge nach Ablauf eines Monats nach einem Erhebungstermin nicht gezahlt, tritt ohne Mahnung Zahlungsverzug ein (§ 286 BGB).
2. Bei Zahlungsverzug erhält der Zahlungspflichtige eine schriftliche Zahlungserinnerung. Zusätzlich zum rückständigen Beitrag wird je Zahlungserinnerung eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € erhoben.
3. Bei Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag kann der Gesamtvorstand das Mitglied nach vorheriger Anhörung vom Verein ausschließen.
4. Der Gesamtvorstand kann im Einzelfall beschließen, rückständige Beiträge gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Hierbei ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten.
5. Der Beitrag verjährt nach Ablauf von drei Jahren nach Fälligkeit (§§ 195, 199 BGB)

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 23.03.2001 außer Kraft.